

**Richtlinie zur Anerkennung von Vorpraktika
für den Master of Arts in
General Management | GEMA**

Anmerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise. Soweit in dieser Richtlinie bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

1 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 FSPO

Zum Master-Studiengang General Management wird in der Regel zugelassen, wer einen anderen als einen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit 180 Kreditpunkten nach dem ECTS erlangt hat. Zudem muss verpflichtend zum Studienbeginn, in Ausnahmefällen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters, ein Vorpraktikum nachgewiesen werden.

2 Ziele des Vorpraktikums

Das Ziel des Vorpraktikums ist ein exemplarisches Kennenlernen betriebs- und volkswirtschaftlicher Fragestellungen und Prozesse in der gelebten Praxis. Dazu gehört ein erstes Verständnis für Geschäftsmodelle, Abläufe, Kultur, Führungsverhalten und Personalauswahl sowie für die Belange der Beschäftigten. Die Studieninhalte des Master-Studiengangs General Management nehmen auf diesen praktischen Einblick Bezug. Es werden lehrreiche Verknüpfungen zwischen neuem und bereits vorhandenen (Theorie-)Wissen und dessen Umsetzung in Aufgabenstellungen des betrieblichen, organisatorischen oder institutionellen Alltags hergestellt.

3 Mögliche Tätigkeitsfelder

Das Vorpraktikum soll in einem wirtschaftlichen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Kontext stattfinden. Es kann insbesondere in einem Unternehmen, einer NGO, einer Verwaltung oder in einer Universität bzw. bei wissenschaftlichen Institutionen (Forschungspraktikum) absolviert werden.

4 Zeitlicher Umfang

Das Vorpraktikum muss eine Dauer von mindestens sechs Wochen in Vollzeit (mind. 240 Stunden) haben. Dies entspricht, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, acht Arbeitsstunden pro Tag; das Praktikum kann jedoch auch in Teilzeit ausgeübt werden.

5 Regelungen zur Anerkennung

| Das Vorpraktikum ist eine Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang General Management an der ZU. Es werden keine ECTS-Punkte vergeben. Grundsätzlich wird im Einzelfall über die Anerkennung nachgewiesener Vorpraktika entschieden.

| Das Vorpraktikum muss zeitlich nicht zwingend zwischen dem Abschluss des Erststudiums und dem Beginn des Master-Studiengangs General Management liegen; es kann auch schon zu einem früheren Zeitpunkt absolviert worden sein.

| Ein freiwilliges Praktikum mit wirtschaftlichem Bezug im Rahmen des Erststudiums wird als Vorpraktikum für den Master-Studiengang General Management anerkannt – sofern es kein Pflichtbestandteil des Erststudiums war.

| Anderweitige praktische Leistungen, die nicht explizit im Rahmen eines Praktikums erbracht wurden (z.B. berufliche Tätigkeiten) werden anerkannt, sofern diese gleichwertig sind.

Nicht anerkannt werden insbesondere Pflichtpraktika des vorangegangenen (Erst-)Studiums, Berufsausbildungen, Zivil- und Ersatzdienst, Sprachkurse und Auslandssemester, Tätigkeiten im Rahmen des Schulbesuchs (Schülermitverwaltung, Partyorganisation, Ausflugsorganisationen etc.), Praktika in elterlichen Unternehmen, Ferienjobs.

6 Hinweis und Ausnahmefälle

Eine Bewerbung erfährt keine Nachteile, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbungseinreichung noch kein Praktikumsnachweis vorgelegt werden kann. Das Vorpraktikum muss als Zulassungsvoraussetzung verpflichtend zum Studienbeginn nachgewiesen werden und wurde idealerweise vor dem Studienantritt absolviert. In Ausnahmefällen* kann das Vorpraktikum bis zum Ende des zweiten Fachsemesters (vor Beginn des dritten Fachsemesters) absolviert und nachgewiesen werden.

* z.B. Nachweis einer kurzfristigen Absage eines Praktikumsplatzes seitens des Praktikumsgebers, Nachweis mehrerer erfolgloser Bewerbungen um ein Praktikum in einem wirtschaftlichen Kontext.

7 Ansprechpartner

Die Prüfung bzgl. der Anerkennung von Vorpraktika obliegt der Bewerberberatung. Sofern ein Vorpraktikum nicht mit Antrag auf Zulassung eingereicht werden kann, ist das Studien- & PrüfungsCenter entsprechend zu informieren:
Frau Katharina Brugger (katharina.brugger@zu.de).

Stand: Fall Semester 2018